

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

28.05.1982

Geschäftszahl

81/04/0161

Rechtssatz

Die Bezeichnung der gem § 44 a lit a VStG 1950 als erwiesen angenommenen Tat erfordert entsprechende verbale Ausführungen, die nicht etwa durch die bloße paragraphenmäßige Zitierung von Gebotsnomen ersetzt werden können. (vgl. E vom 27.9.1978, 1397/77)